

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 28 (1952-1953)
Heft: 9

Rubrik: Die Seiten des Unteroffiziers

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE SEITEN DES UNTEROFFIZIERS

MITTEILUNGEN DES ZENTRALVORSTANDES DES SCHWEIZ. UNTEROFFIZIERSVERBANDES

Nr. 9

15. Januar 1953

Der neue SUT-Film

Der neue, in einer deutschen und einer französischen Version fertiggestellte SUT-Film 1952 von 35 Minuten Dauer, fand nicht nur an der Uraufführung vom 7. Dezember in Biel, sondern auch an der Berner Premiere im Atelier-Theater vom 17. Dezember eine sehr gute Aufnahme. Das gesprochene Wort ergänzt in vortrefflicher Weise den spannenden Bildstreifen, der die SUT-Vorbereitungen zweier Sektionen festhält und dann mitten in die Bieler Heerschau mit ihren Wettkämpfen und den Höhepunkt des vaterländischen Weiheaktes führt. Festgehalten sind auch die Kernsätze der Ansprache des Chefs des EMD, Bundesrat Kobelts, der den Unteroffizieren den Dank und die Anerkennung für ihre wichtige, im Dienste der Landesverteidigung stehende außerdienstliche Arbeit überbringt und sie als die im Grade untersten, im Kampfe aber vordersten Führer der Armee bezeichnet. Der gelungene Streifen bildet ein Gemeinschaftswerk der Presse- und Propagandakommission des

SUOV mit dem Hersteller, dem Filmatelier Hptm. Fred Schmid in Biel.

Der Film ist in bester Weise dazu geeignet, die Sektionen des SUOV in ihrer Arbeit zu fördern und zu unterstützen, müssen doch alle Bestrebungen energisch und zielbewußt darauf ausgerichtet werden, die Reihen unserer Unteroffiziersvereine durch einen gesunden Nachwuchs jungen Blutes zu stärken. Der Film kann gegen eine bescheidene Vorführungsgebühr — auf die zur Amortisation der beiden Sprachkopien nicht verzichtet werden kann — beim Zentralsekretariat in Biel bezogen werden. Die Sektionen sind dringend gebeten, den Film nur durch fachmännisch geschulte Kräfte und mit einem einwandfreien 16 mm Tonfilm-Vorführapparat zur Vorführung zu bringen. Zusammen mit einem anderen, ergänzenden Film, eignet sich der Streifen zu einer öffentlichen Vorführung, ähnlich der Bieler Matinee, wobei von den Sektionen oder Unterverbänden auch ein Reingewinn für die eigene Kasse erzielt werden kann. *th.*

Ski- und Gebirgsausbildung in der Armee Winter 1953

Neben den Wintergebirgs-WK finden zahlreiche freiwillige Kurse und Skipatrouillenwettkämpfe statt, denen als Abschluß die Winter-Armeemeisterschaften, verbunden mit internationalen Militär-Skiwettkämpfen anfangs März in Andermatt folgen werden. Der wehrsportliche Sektor und die außerdienstliche Betätigung wird somit in gleicher intensiver Arbeit fortgesetzt, wie dies im Jahre 1952 der Fall war.

A. Freiwillige Wintergebirgskurse:

- 8.—11. Januar: Trainingskurs II für internationale Skipatrouillen in Andermatt.
- 10.—14. Januar: Skipatrouillenkurs 8. Div. in Andermatt.
- 30. Januar—1. Februar: Freiwilliger Wintergebirgskurs Geb.-Br. 10 in Crans s. Siere.
- 31. Januar—7. Februar: Freiwilliger Wintergebirgskurs 2. AK in Andermatt.
- 7.—14. Februar: Freiwilliger Wintergebirgskurs 9. Div. in Andermatt.
- 14.—21. Februar: Freiwilliger Wintergebirgskurs 5. Div. in Engelberg.
- 14.—21. Februar: Freiwilliger Wintergebirgskurs 7. Div. in Davos oder Iltois.
- 15.—22. Februar: Freiwilliger Wintergebirgskurs 2. Div. in Lenk i. S.
- 15.—22. Februar: Freiwilliger Wintergebirgskurs Flieger- und Flab-Trp. in Scansf.

28. Februar—7. März: Freiwilliger Wintergebirgskurs Geb.-Br. 11 in Grindelwald.

B. Ausscheidungen der Heeresseinheiten für die Winter-Armeemeisterschaften 1953:

- 17./18. Januar: Skipatrouillenlauf 3. Div. im Gantrisch.
- 31. Januar/1. Februar: Skipatrouillenlauf Geb.-Br. 10 in Crans s. Siere.
- 14./15. Februar: Skipatrouillenlauf 1. Armeekorps in Bretaye, Skipatrouillenlauf 4. Div. in Grindelwald, Skipatrouillenlauf 5. Div. am Hochstuckli, Skipatrouillenlauf 8. Div. in Engelberg, Skipatrouillenlauf 9. Div. in Andermatt, Skipatrouillenlauf Geb.-Br. 11 in Lenk, Skipatrouillenlauf Geb.-Br. 12 in Arosa, Skipatrouillenlauf Flieger- und Flab-Trp. in Scansf.
- 21./22. Februar: Skipatrouillenlauf 1. Div. in Bretaye, Skipatrouillenlauf 2. Div. in Lenk i. S., Skipatrouillenlauf 6. Div. in Andermatt, Skipatrouillenlauf 7. Div. in NeBlau.

C. Winter-Armeemeisterschaften mit internationalen Militär-Skiwettkämpfen:

- 6.—8. März in Andermatt. *th.*



Kommentar zur Eidgenössischen Militärversicherung

Die Aktivdienste 1914—1918 und 1939—1945 erforderten von den mobilisierten Truppen erhebliche und schmerzliche Opfer. Groß war die Zahl der Krankheiten und Unfälle und — leider — auch jene der Toten. Aber auch die in der Zwischenzeit stattgefundenen Instruktionsdienste, RS, UOS, OS usw., sowie die alljährlichen Wiederholungskurse hatten Schaden an Leib und Leben zur Folge. Die Schweizerische Eidgenossenschaft haftete den Militärpersonen und, soweit zutreffend, deren Familien gegenüber nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 23. Dezember 1914. Die Entwicklung der Verhältnisse und die Rechtsprechung des Eidg. Versicherungsgerichts in Militärversicherungssachen seit dem 1. Januar 1918 machten ein neues Militärversicherungsgesetz notwendig.

Am 20. September 1949 erließ die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft das

Bundesgesetz über die Militärversicherung.

Die dazugehörige Vollziehungsverordnung erschien am 22. Dezember 1949. Die Wehrmänner aller Grade und aller Heeresklassen setzen große Erwartungen in das neue Mi-

tärversicherungsgesetz. Sie erhoffen von ihm wirtschaftlichen Schutz bei Krankheit oder Unfall und eine ausreichende Fürsorge für Frauen und Kinder und weitere Angehörige, wenn der Militärdienst den Einsatz des Lebens fordern würde.

Herr Dr. jur. B. Schatz, ehemaliger Sekretär des Eidg. Versicherungsgerichts und juristischer Beamter der Eidg. Militärversicherung, Bern, hat einen Kommentar zur Eidg. Militärversicherung herausgegeben*, dem Bundespräsident Dr. K. Kobelt, Chef des Eidg. Militärdepartementes, ein Vorwort gewidmet hat. Der Autor blickt auf eine bald 25 Jahre dauernde Tätigkeit im Militärversicherungswesen zurück. Seine reiche Erfahrung als gewesener Sekretär des Eidg. Versicherungsgerichts und seine heutige Stellung als juristischer Beamter der Eidg. Militärversicherung — in welcher Stelle er auch als Sekretär der Kommission des Nationalrates und des Ständerates für die Vorberatung des Gesetzes diene — schaffen alle Voraussetzungen zu einem um-

* Dr. jur. B. Schatz: «Kommentar zur Eidg. Militärversicherung», 310 Seiten. Ganzleinenwand Fr. 29.—.

fassenden Standardwerk. Er schöpft aus der Praxis für die Praxis. Der Kommentar eignet sich vorzüglich für alle jene, welche in irgendeiner Form mit der Militärversicherung in Berührung kommen, sei es als Ansprecher von Leistungen, sei es als Vertreter geschädigter Militärpersonen vor den verschiedenen Instanzen bis zum Eidg. Versicherungsgericht. Nutzen zieht der Jurist, Vorteile haben die Gerichtspersonen, und Rat und Belehrung finden alle jene, welche sich der Soldatenfürsorge in irgendeiner Form widmen. — Ein ausgezeichnetes alphabetisches Sachregister ist Wegweiser durch die weitschichtige Materie. — Der Polygraphische Verlag AG., Zürich, hat dem Druck alle Aufmerksamkeit geschenkt und einen gediegenen Leinenband herausgegeben.

Der Kommentar zur Eidg. Militärversicherung entspricht einem wirklichen Bedürfnis. Er verdient in weitesten Kreisen unserer Bevölkerung eine gute Aufnahme. (Beizufügen verbleibt, daß Herr Oblt. B. Schatz Ehrenmitglied des Unteroffiziersvereins der Stadt Luzern ist, welchem er u. a. als Mitglied des engern Organisationskomitees bei der Durchführung der unvergesslichen SUT 1937 seine Kraft zur Verfügung stellte.)

Oblt. Ad. Alder.

Können an außerdienstlichen Veranstaltungen nur Diensttaugliche und Dienstpflichtige teilnehmen?

Es kommt immer wieder vor, daß Organisatoren von Veranstaltungen (spez. Wettkämpfen) nicht genau orientiert sind, wer an außerdienstlichen Veranstaltungen teilnahmeberechtigt ist und wer nicht. Bei der Beurteilung spielen verschiedene Fragen eine maßgebende Rolle, wie Wehrpflicht des Teilnehmers und Art der Veranstaltung.

In bezug auf *Wehrpflicht* müssen wir in diesem Zusammenhang unterscheiden:

- a) Diensttaugliche (Militärdienstpflichtige);
- b) Hilfsdiensttaugliche (Hilfsdienstpflichtige);
- c) Dienstuntaugliche (Militärsteuerepflichtige);
- d) die nach Art. 13/14 der Militär-Organisation (M.O.) von der persönlichen Dienstleistung befreiten Wehrpflichtigen;
- e) die von einer sanitärischen Untersuchungskommission befristet dispensierten Wehrpflichtigen.

Als *Veranstaltungen* können wir in diesem Fall unterscheiden:

- 1) Wettkämpfe der Armee (Mannschaftswettkämpfe im Sommer und Winter; Ausscheidungen der Heereseinheiten und Armee-meisterschaften).
- 2) Wettkämpfe der militärischen Verbände und Vereine oder Komitees.
- 3) Kurse der Armee (freiwillige Gebirgskurse der Heereseinheiten).
- 4) Kurse und Uebungen militärischer Verbände und Vereine.

Es ist klar, daß die *Diensttauglichen* (a) an allen Veranstaltungen teilnehmen können. Ebenso klar ist es, daß *Dienstuntaugliche* (c) und aus sanitärischen Gründen *vorübergehend dispensierte Wehrpflichtige* (e) während dieser Frist an keinen Veranstaltungen teilnehmen können.

Gemäß der Verfügung EMD über gebirgstechnische und wehrsportliche Ausbil-

dung außer Dienst vom 12. Januar 1952 können an den Wettkämpfen der Armee (1) als Konkurrenten und an den Kursen (3) als Schüler nur *Diensttaugliche* (a) teilnehmen und infolgedessen *Hilfsdiensttaugliche* (b) *nur als Funktionäre*.

Dagegen widerspricht es keiner Vorschrift, wenn *Hilfsdiensttaugliche* (b) an andern Wettkämpfen (2), Kursen und Uebungen (4) teilnehmen.

Gemäß einer Verfügung EMD kann an *temporär vom Dienst befreite Wehrmänner* (d) — Art. 13 M.O. — auf Gesuch hin und solange sie Aktivmitglied eines militärischen Vereins sind, die Ausrüstung und Bewaffnung leihweise überlassen werden. Es handelt sich hier hauptsächlich um Angehörige der Polizei und des Grenzwachtkorps, Beamte und Angestellte öffentlicher Verkehrsanstalten usw. Diese Wehrmänner können deshalb auch an Wettkämpfen (2) und an Kursen und Uebungen (4) teilnehmen.

tb.

FERRUM

KOMPLETTE WÄSCHEREI-ANLAGEN

FÜR

ANSTALTEN

HOTELS

WÄSCHEREIEN

SANATORIEN

MILITÄRBETRIEBE

WIR BERATEN UND PROJEKTIEREN UNVERBINDLICH UND KOSTENLOS

FERRUM AG. MASCHINENFABRIK UND GIESSEREI, RUPPERSWIL